**SV-SATZUNG**

**Satzung der Schülervertretung**

des bischöflichen Mariengymnasiums für Mädchen und Jungen in paralleler Monoedukation Essen-Werden

Essen, im März 2017

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§1 Schülervertretung

§2 Wahlen und Abstimmungen

§ 3 Aufgaben der Ämter

§4 Eilausschuss

§5 Satzungsänderungen

§6 Inkrafttreten

**Für den folgenden Satzungstext haben wir weitgehend nur die weibliche Sprachform gewählt. Auch alle Jungen, Männer, Schüler und Lehrer sind je nach Zusammenhang mit gemeint.**

**Präambel**

Die Schülervertretung und ihre Gremien am Mariengymnasium Essen-Werden sind die Interessensvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft und Öffentlichkeit. Sie ist unabhängig und überparteilich und darf nur zum Wohle der SchülerInnen des Mariengymnasiums Essen-Werden oder einer, durch die Schülervertretung bestimmten, anderen überparteilichen Einrichtung tätig werden.

Die besondere Situation der altersübergreifenden Zusammenkunft in der Schülervertretung verlangt hierbei, dass alle in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit ungeachtet des Alters, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen, demokratisch zusammenwirken.

Die Schülervertretung des Mariengymnasiums Essen-Werden soll das Miteinander in der Schule im Interesse der Schülerschaft verbessern.

Die Schülervertretung agiert im Sinne des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus den oben genannten Gründen hat sich die Schülervertretung konstituiert und gibt sich diese Satzung.

**§1   Schülervertretung**

1. Die Schülervertretung ist das oberste demokratische Vertretungsgremium aller SchülerInnen.
2. Die Schülervertretungssitzung ist Ort der freien Meinungsäußerung der SchülerInnen. Dementsprechend behandelt werden alle Anträge und Meinungen jeder SchülerIn jeden Alters.
3. Die Schülervertretung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfe der stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung oder einer Wahl anwesend sind (SchulG NRW §63 (5)).
4. Zu einer Sitzung treffen sich alle Klassen- sowie StammkurssprecherInnen mit ihren VertreterInnnen und diskutieren schülerrelevante Themen, planen Veranstaltungen und wählen VertreterInnen der Schülervertretung (§2.1 bis §2.6).
5. Schülervertretungssitzungen finden während der Schulzeit als **Pflichtveranstaltung** für KlassensprecherInnen und StammkurssprecherInnen statt. Bei ihrem Fehlen sind deren StellvertreterInnen dazu verpflichtet, sie zu vertreten.
6. Die Sitzungen der Schülervertretung finden mindestens einmal im Monat oder bei Bedarf häufiger statt.
7. Die SchülersprecherIn und ihre StellvertrerInnen organisieren und leiten die Schülervertretungssitzung. In Absprache kann auch eine SV-LehrerIn die Organisation und die Leitung übernehmen. Auch können Aufgaben geteilt werden.
8. Eine Einladung muss fristgerecht an die Mitglieder der Schülervertretung eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein. Die Einladung muss folgende Punkte beinhalten: Termin (Datum, Wochentag, Uhrzeit), Ort, Tagesordnungspunkte.
9. Alle KlassensprecherInnen, StammkurssprecherInnen und SV-LehrerInnen sowie deren StellvertreterInnen erhalten diese Einladung. Sie wird im SV-Bereich des schwarzen Bretts ausgehangen. Eine Meldung im Mitteilungsbuch der LehrerInnen muss erfolgen.
10. Während der ersten Schülervertretungssitzung eines neuen Schuljahres werden eine ProtokollantIn, eine PressereferentIn sowie die beiden Finanzbeauftragten für das folgende Jahr festgelegt.
11. Arbeits- und Projektgruppen, Gremien oder Initiativgruppen können im Rahmen des §5 zur Verfolgung von SV-Zielen eingerichtet werden. Ihre Vorschläge sind der Schülervertretung zur Abstimmung vorzulegen.
12. Die Schülervertretung muss spätestens 5 Wochen nach Schulbeginn zusammen treten (um die in § 2.1 bis 2.6 geregelten Wahlen durchzuführen).
13. Die SV-Kasse wird zum Halbjahreswechsel für das gesamte Schuljahr eingesammelt. Sie beträgt 5 Euro pro Quartal für die Klassen und 10 Euro pro Quartal für die Stufen.

**§2 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen erfolgen nach demokratischen Prinzipien (allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim).
2. Abstimmungen, davon ausgenommen sind personenbezogene Wahlen, erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
3. Stellt 1/5 der Stimmberechtigten den Antrag auf eine geheime Abstimmung, so muss diesem stattgegeben werden.
4. Es wird eine Abstimmungskommission gebildet, die die Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. (§2, Abs. 7)
5. Gewählt ist die KandidatIn, die sich um ein in den Paragraphen 2.1 bis 2.8 beschriebenes Amt bewirbt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
6. Stellvertretende Klassen- und StammkurssprecherInnen sind bei Anwesenheit der Klassen-und StammkurssprecherInnen bei Wahlen der Schülervertretung nicht stimmberechtigt. Es sei denn, ihnen wird das Stimmrecht unter Stimmrechtsverzicht der ordentlichen VertreterIn übertragen. Dies geschieht automatisch bei Abwesenheit der ordentlichen VertreterIn.
7. Bei Wahlen bzw. bei geheimen Abstimmungen wird eine Wahlkommission bzw. eine Abstimmungskommission gebildet. Sie besteht aus drei SchülervertretungsmitgliederInnen. Alle drei dürfen keine WahlkandidatInnen sein. Sie werden aus den Reihen der Schülervertretung benannt und per Handzeichen gewählt.
8. Wenn eine Abstimmung unentschieden ausgeht, entscheidet die SchülersprecherIn nach bestem Gewissen, außer bei den in den §2.1 bis einschließlich §2.5 aufgeführten Wahlen. Hierbei sind die Wahldurchgänge stets zu wiederholen.
9. Wiederwahl ist zulässig.
10. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung zulässig.
11. Die Amtsperiode endet nach erfolgreicher Wahl der jedes Schuljahr neu zu wählenden Ämter. Dies gilt für die VertreterInnen für die Schulkonferenz, die ProtokollantIn, die PressereferentIn, die Finanzbeauftragten und die PressereferentIn.

**§2.1   Das Schülersprecherteam**

1. Das Schülersprecherteam besteht mindestens aus 2 SchülerInnen. Ein 3er und 4er Team ist auch möglich.
2. Es setzt sich zusammen aus der SchülersprecherIn und ihrer/-n VertreterIn/ -nen. (§2.1.1 und §2.1.2)
3. Die Amtsperiode endet nach 2 Jahren. Die Wahlen erfolgen zum Halbjahreswechsel, mit nachfolgender Einarbeitung bis zu den Osterferien.

**§2.1.1 Wahl des Schülersprecherteams**

1. Das Schülersprecherteam wird von der Schülervertretung gewählt.
2. Die Wahl zum Schülersprecherteam erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl zum Schülersprecherteam gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.5), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StammkurssprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.5) ab.
4. Die KandidatInnen werden aus den Reihen der Schülervertretung benannt oder schlagen sich selbst zusammen mit einer oder mehreren PartnerIn/ -nen zur Wahl vor.
5. Die KanidatIn bildet zusammen mit ihren StellvertreterInnen ein Team.
6. Die SchülerInnen sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Motivation bekannt geben. Dies kann in Form eines Steckbriefes und/oder einer großen Präsentation geschehen.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Eine Abwahl während der Amtsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung zulässig.

**§2.2   Wahl der VertreterInnen für die Schulkonferenz**

1. Die VertreterInnen für die Schulkonferenz werden von der Schülervertretung gewählt.
2. Die Wahl der VertreterInnen für die Schulkonferenz erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet. Per Handzeichen kann nur gewählt werden, wenn es genauso viele BewerberInnen wie zu besetzende Plätze gibt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung müssen mit diesem Verfahren einverstanden sein.
3. Für die Wahl der VertreterInnen für die Schulkonferenz gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StammkurssprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Die KandidatInnen werden aus den Reihen der Schülervertretung benannt.
5. Die VertreterInnen setzten sich aus vier SchülervertretungsmitgliederInnen und den zwei SchülersprecherInnen zusammen.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung zulässig.

**§2.3 Wahl der SV- und Vertrauens- LehrerInnen**

1. Die SV-LehrerInnen werden von der Schülervertretung gewählt.
2. Die Wahl der SV-LehrerInnen erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl der SV-LehrerInnen gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StammkurssprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Alle Mitglieder der Schülervertretung können KandidatInnen vorschlagen.
5. Es muss im Vorfeld festgestellt werden, ob die möglichen KandidatInnen die Wahl annehmen würden.
6. Es sollen eine SV- und Vertrauenslehrerin und ein SV- und Vertrauenslehrer gewählt werden.
7. Die Amtsperiode endet nach 2 Jahren.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung zulässig.

**§2.4   Wahl der StammkursprecherInnen**

1. Zu Beginn des Schuljahres sind von jeder Stufe der Sekundarstufe II mehrere StammkurssprecherInnen mit VertreterInnen zu wählen. Hierzu wird jeweils in den einzelnen Stammkursen nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) gewählt.
2. Pro angefangenen 20 SchülerInnen ist eine StammkurssprecherIn mit StellvertreterIn zu wählen.
3. Die StammkurssprecherInnen und ihre VertreterInnen sind den StufenkoordinatorInnen bekannt zu geben.
4. Der Stufenverband entscheidet mehrheitlich über weitere Wahldetails, wie Wahlmodus, die Anwesenheit von LehrerInnen oder Wahlkommission.
5. Die StammkurssprecherInnen und ihre VertreterInnen werden auf 2 Jahre in ihr Amt gewählt. Ausnahme bildet die EF, in welcher sich die Amtsdauer auf 1 Jahr beläuft.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der SchülerInnen des jeweiligen Stammkurses zulässig. Dabei kann die Schülervertretung eine beratende Funktion einnehmen.

**§2.5   Wahl der KlassensprecherIn**

1. Zu Beginn des Schuljahres ist von jeder Klasse der Sekundarstufe I eine KlassensprecherIn mit StellvertreterIn zu wählen, jedoch nicht vor Ablauf der ersten anderthalb Wochen.
2. Die Wahl der KlassenprecherIn und StellvertreterIn erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1).
3. Die Klassengemeinschaft schlägt KandidatInnen aus dem Klassenverband vor.
4. Die Wahlkommission besteht aus zwei Klassenmitgliedern und ist mehrheitlich klassenintern zu bestimmen. Es darf sich hierbei nicht um KandidatInnen für das Amt der KlassensprecherIn handeln.
5. Die Stimmanzahl entscheidet über KlassensprecherIn oder StellvertreterIn.
6. Die KlassensprecherIn und ihre VertreterIn sind im Klassenbuch einzutragen.
7. Der Klassenverband entscheidet mehrheitlich über weitere Wahldetails, wie Wahlmodus oder die Anwesenheit von LehrerInnen.
8. Die KlassensprecherInnen und ihre VertreterInnen werden auf 2 Jahre in ihr Amt gewählt. Ausnahme bildet die 5. Klasse, in welcher sich die Amtsdauer auf 1 Jahr beläuft.
9. Wiederwahl ist zulässig.
10. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der SchülerInnen der jeweiligen Klasse zulässig. Dabei kann die Schülervertretung eine beratende Funktion einnehmen.

**§2.6   Wahl zweier Beauftragter für Finanzen**

1. Die Beauftragten für Finanzen werden von der Schülervertretung gewählt.
2. Die Wahl der Beauftragten für Finanzen erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl der Beauftragten für Finanzen gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StammkurssprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Die KandidatInnen werden aus den Reihen der Schülervertretung genannt.
5. Die Finanzbeauftragten dürfen weder nach §2.1 noch nach §2.2 und §2.3 oder nach §2.7 und §2.8 gewählt worden sein.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung zulässig.

**§2.7 Wahl der ProtokollantIn**

1. Die ProtokollantIn wird von der Schülervertretung gewählt.
2. Die Wahl der ProtokollantIn erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl der ProtokollantIn gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StammkurssprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Die KandidatInnen werden aus den Reihen der Schülervertretung genannt.
5. Die ProtokollantIn darf weder nach §2.1 noch nach §2.2 und §2.3 oder nach §2.6 und §2.8 gewählt worden sein.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung zulässig.

**§2.8 Wahl der ÖffentlichkeitsreferentIn**

1. Die ÖffentlichkeitsreferentIn wird von der Schülervertretung gewählt.
2. Die Wahl der ÖffentlichkeitsreferentIn erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl der ÖffentlichkeitsreferentIn gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StammkurssprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Die KandidatInnen werden aus den Reihen der Schülervertretung genannt.
5. Die ÖffentlichkeitsreferentIn darf weder nach §2.1 noch nach §2.2 und §2.3 oder nach §2.6 und §2.7 gewählt worden sein.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung zulässig.

**§3 Aufgaben der Ämter**

1. Alle Ämter in der Schülervertretung müssen nach bestem Gewissen und zum Wohle der Schülerschaft ausgeführt werden.
2. Alle Amtsträger sind an die Satzung der Schülervertretung gebunden.
3. Alle Funktionäre müssen mit der Satzung der Schülervertretung vertraut sein.

**§3.1 Die Aufgaben der SchülersprecherIn**

1. Die SchülersprecherIn ist die oberste RepräsentantIn der Schülerschaft und ihrer Meinung.
2. Sie beruft Schülervertretungssitzungen ein, organisiert deren Tagesordnung und leitet die Sitzung.
3. Sie hält Kontakt zur Schulleitung und koordiniert ihre Aktionen mit der Schulleitung und den SV-LehrerInnen. Dazu ist ein wöchentliches Treffen mit der Schulleitung vorgesehen.
4. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Sie kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen.
5. Die SchülersprecherIn muss in mindestens einer Projektgruppe mitwirken.
6. Die SchülersprecherIn ist AnsprechpartnerIn der SchülerInnen bei schulischen Problemen, insbesondere bei Konflikten mit Lehrern. Sie kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen.
7. Sie kümmert sich um SV-Post und den sonstigen hausinternen und –externen Schriftverkehr der Schülervertretung.
8. Sie führt ein alle Informationen beinhaltendes Medium ihrer Wahl. In diesem ist der Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und Ergebnisse von Abstimmungen oder Wahlen festzuhalten.
9. Sie sorgt für die Einhaltung der SV-Satzung.
10. Sie bemüht sich um Kontakt zu anderen Schulen, insbesondere zu Partnerschulen und Schulen im Essener Raum.
11. DieSchülersprecherIn stellt gleichzeitig einen Teil des Eilausschusses der Schülervertretung dar (§ 4). Dieser wird ihr geleitet.
12. Zudem ist sie Teil der Schulkonferenz (siehe §3.3).
13. Sie hat gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und ist gegenüber der Schülervertretung rechenschaftspflichtig.

**§3.2   Die Aufgaben der stellvertretenden SchülersprecherInnen**

1. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen unterstützen die SchülersprecherIn bei ihrer in §3.1 geregelten Amtsausführung.
2. Sie übernehmen im Krankheitsfall der SchülersprecherIn deren Aufgaben vorübergehend.
3. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen sind RepräsentantInnen der Schülerschaft und ihrer Meinung.
4. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen stellen gleichzeitig einen Teil des Eilausschusses der Schülervertretung dar (§4).
5. Zudem sind sie Teil der Schulkonferenz (siehe §3.3).
6. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen müssen in mindestens einer Projektgruppe mitwirken.
7. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und sind gegenüber der Schülervertretung rechenschaftspflichtig.

**§3.3   Die Aufgaben der VertreterInnen für die Schulkonferenz**

1. Die VertreterInnen vertreten die Schülervertretung in der Schulkonferenz. Sie müssen die Interessen der Schülerschaft, die Beschlüsse der Schülervertretung, ggf. des Eilausschusses, repräsentieren. Es ist oberstes Gebot das Wohl der Schülerschaft in der Schulkonferenz zu wahren, zu verteidigen und zu mehren.
2. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und sind gegenüber der Schülervertretung rechenschaftspflichtig.

**§3.4   Die Aufgaben der SV- und VertrauenslehrerInnen**

1. Die SV-LehrerInnen beraten und fördern die SchülerInnen in SV-Angelegenheiten.
2. Sie nehmen an der Schülervertretungssitzung beratend teil.
3. Sie unterstützen das Schülersprecherteam bei ihren Aufgaben und können in Absprache mit dem Schülersprecherteam an den Gesprächen mit der Schulleitung teilnehmen.
4. Sie setzen sich innerhalb des Lehrerkollegiums für die Interessen der Schülerschaft ein.
5. Sie sind bei Bedarf auch zuständig für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen.
6. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht, soweit sie dabei nicht andere Pflichten verletzten.

**§3.5   Die Aufgaben der StammkurssprecherInnen**

1. Die StammkurssprecherInnen müssen ihre Stufe über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die Schülervertretungssitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Stufe über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die StammkurssprecherInnen müssen an der Schülervertretungssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Stufe vertreten, bei Verhinderung der StammkurssprecherIn muss zumindest die StellvertreterIn teilnnehmen.
4. Die StammkurssprecherInnen sollen, an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen.
5. Sie vertreten die Stufe auch gegenüber LehrerInnen und StufenkoordinatorInnen und in allen anderen den Stammkurs bzw. die Stufe betreffenden Angelegenheiten.

**§3.6   Die Aufgaben der KlassensprecherInnen**

1. Die KlassensprecherInnen müssen ihre Klasse über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die Schülervertretungssitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Klasse über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die KlassensprecherInnen müssen an der Schülervertretungssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Klassen vertreten, bei Verhinderung der KlassensprecherIn muss zumindest die StellvertreterIn teilnnehmen.
4. Die KlassensprecherInnen soll an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen.
5. Sie vertreten die Klasse auch gegenüber LehrerInnen und StufenkoordinatorInnen und in allen anderen die Klasse betreffenden Angelegenheiten.

**§3.7   Die Aufgaben der Beauftragten für Finanzen**

1. Sie verwalten die Finanzen der Schülervertretung.
2. Sie müssen bei jeden Sitzungen der SV anwesend sein.
3. Die Beauftragten für Finanzen dürfen von sich aus kein Geld ausgeben. Die nach §2.1 bis §2.6 gewählten Funktionäre und Leiter einer Projekt-Gruppe müssen mit einem Finanzierungsanliegen an die Beauftragten für Finanzen herantreten und die Ausgabe darlegen und begründen. Die Finanzbeauftragten kontaktieren das Schülersprecherteam, welches als beratende Instanz in den Prozess involviert ist.
4. Sie müssen jede Ausgabe und Einnahme in einem Medium ihrer Wahl festhalten.
5. Jede Transaktion ist von mindestens zwei Mandatsträgern, die nach §2.1 oder §2.2 gewählt worden sind, gegenzuzeichnen.
6. Sie müssen auf der ersten Schülervertretungssitzung im neuen Schuljahr einen Rechenschaftsbericht über das letzte abgelaufene Schuljahr vorlegen. In diesem Rechenschaftsbericht müssen sich sämtliche Daten mit Belegen wieder finden. Darüber hinaus muss der anfängliche und jetzige Kontostand genannt werden.
7. Die Einnahmen aus kontinuierlichen Aktionen einer Projektgruppe sollen gesammelt halbjährlich verbucht werden.
8. Die Beauftragten sind gegenüber der SchülersprecherIn und der VertreterIn informationspflichtig.

**§3.8 Die Aufgaben der ProtokollantIn**

1. Sie führt das Protokoll der Schülervertretungssitzungen.
2. Sie muss bei jeder dieser Sitzungen anwesend sein.
3. Die Protokolle werden handschriftlich auf dem Protokollbogen oder mit dem Laptop als WordDatei geführt.
4. Die Inhaltspunkte einer Schülervertretungssitzung sowie genaue Erörterungen zu diesen werden so festgehalten.
5. Diese werden nach den Sitzungen als PDF sowie als Email an die Schülervertretungsmitglieder von den SchülersprecherInnen veröffentlicht.
6. Sie ist gegenüber der SchülersprecherIn und der VertreterIn informationspflichtig.

**§3.9 Die Aufgaben der ÖffentlichkeitsreferentIn**

1. Sie ist für die Kommunikation zwischen Schülervertretung und den Schülern sowie zwischen Schülervertretung und der Öffentlichkeit (z.B. Elternschaft) verantwortlich.
2. Sie ist für die wahrheitsgemäße Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Veranstaltung, Aktionen und Beschlüssen der Schülervertretung zuständig.
3. Diese werden durch Pressemitteilungen im Newsletter oder auf der Homepage im SV-Blog von ihr veröffentlicht.
4. Des Weiteren legt sie eine Presseakte mit allen Pressemitteilungen und Artikeln an, die fortlaufend für alle zukünftigen ÖffentlichkeitsreferentIn zugänglich ist.
5. Sie ist gegenüber der SchülersprecherIn und der VertreterIn informationspflichtig.

**§4 Eilausschuss**

1. Der Eilausschuss fasst im Eilverfahren Beschlüsse, wenn es vorher nicht möglich war eine Schülervertretungssitzung einzuberufen.
2. Er konstituiert sich aus den Schülersprecherteam, den SV-LehrerInnen, den Beauftragten für Finanzen, sowie der VertreterInnen für die Schulkonferenz.
3. Er kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte des Schülersprecherteams, eine SV-und VertrauenslehrerIn, einem Beauftragten für Finanzen, sowie mindestens die Hälfte der VertreterInnen für die Schulkonferenz anwesend sind.
4. Den Vorsitz führt die SchülersprecherIn.
5. Der Eilausschuss hat gegenüber der Schülervertretung Informationspflicht.
6. Beschlüsse werden durch Abstimmung geregelt (§2. Abs.2 und Abs.3).
7. Die Schülervertretung hat das Recht, gefasste Beschlüsse des Eilausschusses nachträglich zu diskutieren und dann entweder zu bestätigen oder ggf. zu widerrufen.

**§5   Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung. (gemäß §79(2)GG).

**§6    Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Schülervertretungssitzung des bischöflichen Mariengymnasiums Essen-Werden für Jungen und Mädchen in paralleler Monoedukation vom 02.03.2017 angenommen und durch das gewählte Schülersprecherteam sowie die SV- und VertrauenslehrerInnen unterzeichnet.
2. Diese Satzung tritt am 02.03.2017 in Kraft.
3. Gemäß LaSchO bedarf es keiner Genehmigung der Schule oder des Schulträgers.

**Unterschriften des Schülersprecherteams und des SV-Lehrerteams**

**Das Schülersprecherteam:**

**Janice Kreklau**

Schülersprecherin

**Anne-Sophie Teigelkamp**

Stellvertretende Schülersprecherin

**Das SV-Lehrerteam:**

**Virginia Ann Vüllers- Becker**

SV-Lehrerin

**Dr. Christian Bendel**

SV-Lehrer (2016)

**Dr. Dominique Arndt**

SV-Lehrer (2017)